Judit Borsy

Der Weinbau der Leibeigenen in den Herrschaften des Pécsvárader Stiftungsdistrikts in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Abstract

In the first half of the 19th century, there were no more home-grown vineyards in the estates of the Pécsvárad public foundation district. It was in the interest of the lords to encourage the serfs to grow grapes and to plant grapes, as the wine was needed. The vineyards of the serfs can be divided into three major groups on the basis of the payment that are the following: contributory vineyard, non-contributory vineyard, planted on leased land. Farmers in many cases have initiated the utilization of arable land, pastures, meadows and forests by planting vines. The favorable taxation and tax exemption of serf vineyards encouraged farmers to grow and plant vineyards. For serfs, however, the most obvious advantage of the vineyard was the freedom of the estate. The serfs had to seek the consent of the manor for contracts relating to the ownership of the vineyard, but the approval was almost never refused by the manor. The serf vineyard meant such a value that – unless it was necessary – they did not want to get rid of it permanently. The vineyard regulations laid down the rights and obligations of vineyard owners. The serfs were obliged to cultivate the vineyard, maintain it well, and preserve the value of the grapes. Failure to cultivate the vineyard may have led to the confiscation of the vineyard.

Keywords: Vineyard, non-contributory vineyard, serf, estate, the vineyard regulations

Die Weinanpflanzung und der Weinbau gehörten zu den wichtigsten Tätigkeiten der Herrschaften. Der Wein ergab sich grundsätzlich aus zwei Quellen: aus den Weingärten der Herrschaften und den der Leibeigenen. In den Herrschaften des Pécsvárader Stiftungsdistrikts gab es von vornherein wenige Meiereien und bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts blieb praktisch überhaupt kein herrschaftlicher Weingarten. Es stand also im grundsätzlichen Interesse der Herrschaften, dass sie die Leibeigenen zur Weinanpflanzung und zum Weinbau anregen. Anderseits erlösten die Leibeigenen in den meisten Dörfern ihren Frondienst mit Geld, so konnten sie ihre Arbeitskraft und Zeit frei für den Weinbau aufwenden. „*Außerdem berechnete die Herrschaft Pécsvárad den Frondienst ausgesprochen unter dem Preis und lockte die Leibeigenen damit dazu, ihn zu erlösen.*“ – schrieb Lajos Rúzsás.[1]

Man kann die Weingärten der Leibeigenen aufgrund der nach ihnen zu zahlende Steuer in drei größere Gruppe einteilen: vom Zehent befreit, vom Zehent nicht befreit, auf Restboden (gepachteten Boden) angebaut.

Die Leibeigenen erfüllten ihre urbarialen Dienste aufgrund der Größe ihrer Sessionen proportioniert. Eine ganze Session belief sich im Komitat Baranya auf ca. 32 Joch, sie bestand aus Acker, Wiese und innerem Hausgrund. Wenn eine Herrschaft zu einer Session die Wiese, beziehungsweise den inneren Grund nicht in genügender Größe sichern konnte, wurden die Sessionbesitzer mit sogenanntem Wiesenersatz oder inneren Grundersatz entschädigt.

Von den Getreiden und anderen Ackerfrüchten stand der Zehent der Herrschaft zu, der innere Hausgrund, der innere Grundersatz und der Wiesenersatz waren aber von allen Abgaben befreit. Die hier angebauten Weingärten waren also vom Zehent befreit.

Der Weingarten war auch in jenem Fall vom Zehent befreit, wenn er auf den zum inneren Hausgrund gehörigen Acker angebaut wurde. Die auf die Ackerfelder angebauten Weingärten

1 *Rúzsás, Lajos:* A baranyai parasztság élete és küzdelme a nagybirtokkal 1711-1848. Budapest, 1964. 79.

durften auch von nicht Ortsansässigen kultiviert werden. In den Herrschaften von Pécsvárad, Bozsok und Versend wurden 1850 insgesamt 230 988 Quadratklafter vom Zehent befreiten Weingärten zusammengeschrieben, welche auf den urbarialen, das heißt zu den inneren Gründen gehörenden Ackerflächen angebaut wurden. 87 % der zehentfreien Weingärten (144 Joch 588 Quadratklafter) befand sich in der Herrschaft Bozsok. (Tabelle 1.)

Tabelle 1: **Auf Ackerflächen angebaute Weingärten in den Herrschaften Pécsvárad, Versend und Bozsok am 20. August 1850.**

Gemeinde	Zahl der örtlichen Winzer	Zahl der nicht örtlichen Winzer	Quadrat-klafter
Herrschaft Pécsvárad			
Pécsvárad	18		16 528
Várkony (heute: Zengővárkony)	2		792
Vasas	1	3 aus Hird	808
Herrschaft Pécsvárad insgesamt	21	3	18 128
Herrschaft Versend			
Versend	8		8302
Kéménd (heute: Máriakéménd)	9		3618
Herrschaft Versend insgesamt	17		11 920
Herrschaft Bozsok			
Fazekasboda	12		9366
Lovászhetény	2		947
Varasd (heute: Apátvarasd)	2		1300
Rácmecske	14		10 142
Bozsok (heute: Palotabozsok)	17		10 639
Véménd	124	8 aus Bozsok	95 072
Feked	17		5840
Szebény	46	4 aus Bozsok, 1 aus Véménd, 1 aus Szűr, 1 aus Feked	67 634
Herrschaft Bozsok insgesamt	234	15	200 940
Alle zusammen			230 988

Quelle: MNL BaML XI.605. a.2. 43M/140. (1850)

Die meisten Weingärten mit Zehent wurden auf den Weinbergen gepflegt. Sie gehörten nicht zu den urbarialen Sessionen, also sie waren frei von den an die Sessionsgröße angepassten Diensten, es musste nur das Neuntel und das Zehntel abgegeben werden.[2]

In der Diözese Fünkirchen erlösten die Herrschaften nach der Reihe den der Kirche gebührenden Weinzehent, ab den 1780er Jahren zahlten alle Herrschaften der Kirche aufgrund von Verträgen festgelegten Preis.[3] So gelang die Diözese zu sicherer und ständiger Einnahme, die von Lieferungs- und Lagerungskosten oder von anderen Kosten nicht belastet worden ist.

Eine Aufstellung aus 1833 enthält sowohl die von Zehent befreiten, als auch die mit Zehent belasteten Weingärten der zur Herrschaft Versend gehörenden fünf Dörfer, welche insgesamt

2 Das Neuntel und das Zehntel wird in den Folgenden zusammen Zehent genannt.

3 *Horváth, István:* A Pécsi Papnevelő Intézet uradalma. Pécs, 2016. Thesaurus Historiae Ecclesiasticae in Universitate Quinqueecclesiensi, Band 7. 119.

2372 Hauer ausmachten.[4] Daraus ist ersichtlich, dass die Ausdehnung der zehentfreien Weingärten etwas größer ist (53,8 %), als die der mit Zehent belasteten. Dieser Prozentsatz ist von Dorf zu Dorf verschieden. In Mogyoród machten die zehentfreien Weingärten 66,8 % aller Weingärten der Leibeigenen aus, in Maráza dagegen nur 34,7 %. (Tabelle 2.)

Tabelle 2: **Aufstellung der von Zehent befreiten und der mit Zehent belasteten Weingärten der zur Herrschaft Versend gehörenden fünf Dörfer in Hauer.**

Name der Dörfer	Auf zehentfreiem innerem Grund / Hauer	Auf zehentfreiem Ackerersatz / Hauer	Mit Zehent belastet / Hauer	Insgesamt / Hauer
Versend	331		259 ½	590
Monyoród	249	134	190	573
Babarc	7 ½	82 ¾	70 ½	160 ¾
Maráza	70		131 ½	201 ½
Liptód	501		445	946
Insgesamt	1058 ½	216 ¾	1096 ¾	2372
Prozent	44,7%	9,1%	46,2%	100,0%

Quelle: MNL BaML XI.605. h. F 15. Januar 1833

Nach der Aufteilung der urbarialen Sessionen blieb in Fällen noch bestellbare Fläche übrig, der sogenannte Restgrund. Dieser wurde von den Herrschaften in den meisten Fällen den Leibeigenen verpachtet, welche für 2-3 Jahre in Verträgen festgelegten Preis dafür zahlten. Unter den Pächtern gab es viele Kossaten, welche zwar keine Session, aber materielle Mittel besaßen, und so auf den gepachteten Gründen wirtschaften konnten. Der Großteil des Weinanbaus geschah auf solche Restgründen. Nach solchen Weingärten musste man den Zehent entrichten, aber die Pächter waren mit keiner anderen urbarialen Diensten schuldig.[5]

Die Leibeigenen mit Session und die Kossaten initiierten in mehreren Fällen die Nutzbarmachung der Ackerfelder, Wiesen und Weiden mit Weinanbau. Der Anbau war auch schon darum günstig, weil sie vom Anbau gerechnet erst nach 6 Jahren Zehent zahlen mussten. Zur Änderung der Anbauart musste das Zugeständnis der Herrschaft eingeholt werden, das enthielt der 10. Artikel des 2. Teiles des im Komitat Baranya gültigen Weinbergesetzes.[6] Die kleineren Äcker oder die als Weide ungeeigneten hügeligen Gebiete waren für den Weinanbau sehr günstig.

Nach einer Aufstellung vom 13. Februar 1796 pflanzten die Bewohner der Umgebung auf den Weinbergen von Babarc und Szajk auf den zwischen den Weingärten liegenden Äckern Weinstöcke und Reben an. Nach diesen wünschte die Herrschaft außer dem Neuntel oder Zehntel gar nichts. In Babarc bauten 59 Personen aus Babarc, Szajk, Németbóly (heute Bóly) Versend und Bozsok insgesamt 37 Joch Wein an, in Szajk 55 Personen aus Szajk, Versend, Bóly und Babarc insgesamt 42 3/8 Joch.[7]

1800 wurden in Véménd 66 Personen zusammengeschrieben, welche auf dem „Mühlgrund" Wein hätten anbauen wollen. Sie erhielten mit Unterstützung des Amtmanns Peter Gruber 50

4 Hauer war ein Flächenmaß. Die Tagesleistung des Weinhauers im Weingarten entsprach der Fläche von einem Hauer. In jener Zeit machte ein Weingarten auf 1 Hauer 200 Wiener Quadratklafter aus, das 1600 Quadratklafter große Joch entspricht also einem Weingarten auf 8 Hauer.

5 Magyar Nemzeti Levéltár Baranya Megyei Levéltára (MNL BaML), XI.605.a. 2. Archiv des Pécsvárader Stiftungsdistrikts. Gespannschaftliche Schriften. (XI.605.a.) 2. k.n. 1194/1847.

6 MNL BaML IV.1.d. Schriften der adeligen Versammlung des Komitats Baranya. Reglementsverordnungen, Preisregelungen, Zolltarife. (IV.1.d.) 8. Weinbergordnung 1795.

7 MNL BaML XI.605.a. 1. 437., 492/1795/96.

Joch Grund zum Ersatz der Wiesen, so mussten sie nur den Zehent der Herrschaft abgeben. Die Erlaubnis des herrschaftlichen Gespanns behielt vor, dass es sowohl auf der Karte, als auch im Grundbuch festgehalten werden muss, dass es sich um zehentpflichtige Weingärten handelt.[8]

Auf Ersuchen der Bewohner von Szajk erlaubte der Pécsvárader Gespann am 7. Februar 1824, dass 25 Joch Weide mit Wein angebaut werden darf. Die Zehentpflicht trat erst 6 Jahre nach dem Anbau in Kraft, dies wurde auch in einem Vertrag verankert.[9]

Die Gemeinde Fazekasboda wandte sich am 10. August 1842 mit der Bitte an die Herrschaft, dass sie den 18 Joch steilen Berg, der Teil ihrer Weide ist und weder für Acker, noch für Weide geeignet ist, mit Wein anbauen dürfen. Wie sie es formulierten, darum hätten sie das gern, „*damit etwas daraus auch der Hochlöblichen Herrschaft zugute strömt*". Sie verpflichtete sich, dass sie den Weinzehent immer abgeben wird. Das Ersuchen wurde vom Richter, von drei Geschworenen und sieben Leibeigenen unterschrieben. Diese Bitte wurde auch vom Amtmann Ortutay unterstützt, da die ganze Flur der Gemeinde sehr hügelig ist und die Untertanen sich allein aus den Ackerfrüchten nicht behaupten können.[10]

Die Bewohner von Kékesd beklagten in ihrem an den Stuhlrichter und herrschaftlichen Gespann gerichteten Ersuchen, dass ihre Äcker und Weingärten sehr schlechte Qualität hätten und sie auch ihre Steuer kaum decken könnten. Sie wollten eine mit heckigen Sträuchern volle Wiese roden, um diese unter sich proportional aufzuteilen und darauf Wein anzubauen. Mit dem Weinanbau „*können wir uns sowohl die Steuerzahlung, als auch das Verdienen unseres Lebensunterhaltes erleichtern.*" Die Meinung des Amtmanns János Légrády war, dass die ca. 70 Joch große Weide „*eine ziemlich flache Lage hat, aus humusreichen Lehmboden besteht und zum Ackerland geeignet*" wäre und zudem die Gemeinde Kékesd bis jetzt immer wegen ihrer wenig Weide wehklagte. Der Gespann verschloss sich davor nicht, aber verschob die Genehmigung nach der Absonderung der Weiden. Die ungarische königliche temporäre bürgerliche Verwaltung, welche den Wirkungsbereich vom Gespann übernahm, wies in ihrer Antwort vom 3. April 1849 den Umbruch der Weide ab.[11]

Die Absonderung der zehentpflichtigen und zehentfreien Weingärten war für alle eine wichtige Frage. Die Unterscheidung des inneren Grundes, Ackers, Restgrundes und Neuanbaus war aber nicht immer eindeutig, da der Weingarten im inneren Grund konnte nach dem Zeitpunkt des Anbaus zehentpflichtig oder zehentfrei sein und von den Weingärten, welche auf Ackerfläche angebaut waren, waren nur jene zehentfrei, welche auf Acker der eigenen Session standen.

Am 4. Mai 1828 reichte die Gemeinde beim Komitat Baranya eine Klage ein, weil die Herrschaft schon etwa 20 Jahren ihre Weingärten auf inneren Gründen zehent, obwohl laut des Gesetzes gebührte ihr kein Zehent. Auf den inneren Gründen wurde 1828 331 ¼ Ohm Wein zusammengeschrieben. Die Untersuchung stellte fest, dass die Weingärten von Kékesd nach der Einführung des Urbariums angebaut wurden, also sie waren zehentfrei. Der Fiskal der Herrschaft, Sándor Káldy, konnte mit der Gemeinde eine Einung erreichen, dementsprechend verzichtete sie auf ihren Schadenersatzanspruch, wenn sie in der Zukunft vom Zehent befreit werden. Die zur bischöflichen Herrschaft gehörige Gemeinde Kátoly forderte in einem ähnlichen Fall 10.000 fl. Schadenersatz.[12]

Im Oktober 1849 wandte sich der Amtmann in Pécsvárad an dem Gespann, da er nicht entscheiden konnte, welche von auf Ackerflächen stehenden Weingärten zehentpflichtig waren,

8 MNL BaML XI.605.a. 1. 1354/1799/1800.
9 MNL BaML XI.605.a. 2. 38B/357. (1824).
10 MNL BaML XI.605.a. 2. 32B/162. (1842).
11 MNL BaML XI.605.a. 2. 32D/7. (1849).
12 MNL BaML XI.605.a. 2. 43D/311. (1828).

welche zehentfrei. Der Amtmann befürchtete, dass eine irrtümliche Besteuerung der Weingärten zur Klage oder zum Prozess führen könnte. Er bat den Gespann, dass der Herrschaftsingenieur baldmöglichst die Vermessung der zehentfreien und zehentpflichtigen Weingärten auf den Ackerflächen durchführen soll.[13]

Die Ausdehnung und Bedeutung der Weingärten der Leibeigenen führt uns die Aufstellung der Herrschaft Bozsok über die Weingärten 1834 vor Augen. Alle Weingärten der Leibeigenen der Herrschaft beliefen sich auf 6036 ¼ Hauer, das machte mit 1600 Quadratklafter gerechnet 754 Joch aus. Die Zahl der Winzer war 1184, daraus waren 105 Winzer (8,9 %) aus anderen Ortschaften. Besonders in Véménd und in Szebény, in den zwei größten Weinbergen der Herrschaft Bozsok waren Winzer in größerer Zahl aus den Nachbargemeinden. Die durchschnittliche Größe der Weingärten der einzelnen Gemeinden der Herrschaft war sehr verschieden. Die Winzer in Véménd kultivierten einen Weingarten mit 7,4 Hauer durchschnittlicher Größe, die in Bozsok einen Weingarten mit 3,1 Hauer durchschnittlicher Größe. Der kleinste Weingarten war eine halbe Hauer, etwa 100 Quadratklafter groß, der Größte (in Véménd) belief sich auf 29 ½ Hauer, das heißt 3 Joch 1100 Quadratklafter. Man konnte aus einem 1 Hauer großen Weingarten im Schnitt 4-5 Ohm Wein erwarten, der aber beim schlechten Ertrag nur 1-2 Ohm, im Falle eines besseren Ertrages auch 10 Ohm. (Tabelle 3.)

Tabelle 3: **Aufstellung über die Weingärten der Leibeigenen in den Gemeinden der Herrschaft Bozsok. (31. Dezember 1834)**

Gemeindename	Zahl der örtlichen Winzer	Zahl der nicht örtlichen Winzer	Größe der Weingärten in Hauer
Bozsok	108		333
Véménd	310	49 aus Bozsok, 1 aus Rácmecske	2292 ¾
Szebény	200	29 aus Feked, 16 aus Bozsok, 6 aus Véménd, 1 aus Rácmecske	968 ½
Feked	117		411 ½
Rácmecske	178		768
Varasd	67		258 ¾
Lovászhetény	71	1 aus Rácmecske	363 ½
Fazekasboda	45	1 aus Püspöklak	258 ¼
Szűr	88	1 aus Bozsok	382
Insgesamt	1184	105	6036 ¼

Quelle: MNL BaML XI.605. g. F. Weingartenbesitzbuch 1834.

Die günstigen Steuerbedingungen spornten die Winzer zum Weinanbau an. Der auffälligste Vorteil eines Weingartens für die Leibeigenen war dessen Freiheit. Die Leibeigenen mussten zwar zu Verträgen, welche die Besitzverhältnisse der Weingärten betrafen, immer das Einverständnis der Herrschaft einholen, aber es wurde ihnen fast nie verweigert.

Der Verkauf des Weingartens diente fallweise zur Sicherung des Lebensunterhalts. Zur Sicherung der mütterlichen Erbschaft der aus der ersten Ehe des Mágocser Gerbermeisters József Hirth stammenden vier Kinder wurde ein größerer Weingarten von ihm unter Sperre gestellt. Der Wert des Weingartens überschritt aber die Gebührnis der Kinder weit, so bat József Hirth die Herrschaft um Erlaubnis, um einen Teil seines unter Sperre stehenden Weingartens verkaufen zu dürfen. In seinem Ersuchen berief er sich auf sein hohes Alter (56) und auf die Versorgung der aus seiner zweiten Ehe hervorgekommenen „*11 lebendigen unerzogenen*“ Kinder,

13 MNL BaML XI.605.a. 2. 43L/242. (1849).

„*welche täglich das von mir aufzuschneidende Brot in ihre Hände warten.*" Ein Teil des Weingartens wurde 1832 von János Albert für 140 fl. gekauft.[14]

1838 tilgte Péter Pater in Feked einen Teil seiner Schuld mit Übergabe seines Weingartens. Für seinen auf 440 fl. geschätzten Weingarten erließ sein Gläubiger seine Schuld von 574 fl.[15]

Andere wollten ihren Lebensunterhalt mit Ankauf von Weingarten sichern. Die 48-jährige ledige Fekeder Waise, Erzsébet Kresz, bat am 17. April 1847 in ihrem dem Gespann geschriebenem Brief um Erlaubnis, damit sie ihre väterliche und mütterliche Erbschaft aus der Bozsoker Waisenkasse aufnehmen kann. Die Herrschaft billigte ihren Weingartenkauf und genehmigte die Aushändigung ihres Geldes aus der Waisenkasse.[16]

Der Weingarten ermöglichte auch die Abschließung eines „*Vertrages über Altersvorsorge*". Nach einem am 19. Mai 1833 in Vasas abgeschlossenen Vertrag gab Frau Jánosné Radó dem Mihály Karikás ihr Haus, ihren Stall, 33 Ohm Wein, ihre Presse und ihren Weingarten auf dem Berg Somoska, der sie dafür lebenslang versorgen musste.

1832 wurde in Berkesd ein Vertrag abgeschlossen, in dem ein Weingarten auf 2 Hauer mit Keller auf einen solchen aber ohne Keller getauscht worden ist. Der Winzer, der den Weingarten mit schlechterer Lage und ohne Keller besaß, zahlte noch 243 fl. 40 x in bar für den Tausch.[17]

Notgedrungen tauschte Péter Czikovatz in Rácmecske 1833 seinen Weingarten gegen 2 Pferde ein. Die Meinung vom Amtmann wurde auch vom Fiskal geteilt, wonach der Weingarten von Czikovatz weniger Wert war, als die 2 Pferde, mit denen er seinen Hof besser bewirtschaften könne.[18]

Mit dem Weingarten wurden oft Fässer, verschiedene für Weinbehandlung nötige Geräte, eventuell auch Keller, Presshäuser verkauft.

Nach einem Kaufvertrag vom 21. März 1847 zahlte Pál Krammer und seine Gattin Katalin Sziver 2000 fl. für den Weingarten auf 11 Hauer den in Szilágy wohnhaften Josef Hahn und Klára Schulle. Zum Weingut gehörte Presshaus mit Stühlen und anderen Sachen, Keller, Fässer insgesamt mit 50 Ohm Gesamtvolumen (unter ihnen ein 5-Ohm-Fass mit eisernen Reifen) 2 Wannen (die eine mit eisernen, die andere mit hölzernen Reifen), Presse und Zapftrog.[19]

Die zum Weinbau nötige Gerätschaft wurde auch vereinzelt verkauft. An der Versteigerung des Nachlasses der Versender Márton Shovak wurden verschiedene Fässer, Hacken, Weingartenmesser, Fassreifen zum Kauf angeboten. An der Versteigerung lizitierten 11 Personen, was die Nachfrage für solche Gerätschaft beweist. Der Endpreis war viereinhalb Mal höher, als der Ausrufungspreis.[20]

Das Weingut konnte man nicht brach liegen lassen. Wenn der Besitzer nicht fähig war, es zu pflegen, so wurde es verkauft, umtauscht, oder gegen Versorgung übergeben. Das Weingut der Leibeigenen verkörperte aber einen Wert, von dem man, wenn es nur möglich war, sich nicht endgültig trennen wollte. 1814 verpfändete die Witwe Teodóra Babits aus Liptód ihrem guten Freund Tádé Dadits ihren Weingarten solang, bis ihre zwei Söhne beim Militär dienten.[21]

Das Vermögen der Waisen wurde von der Herrschaft verwaltet. Nach dem Sterbefall wurde das inventarisierte Vermögen (Mobilien und Immobilien) versteigert, das dadurch eingenommene Geld wurde in die Waisenkasse eingezahlt. Der Weingarten der Waisen bildete oft eine Ausnahme, an ihn hielten die Leibeigenen stark fest. Wenn die Waisen noch zu jung

14 MNL BaML XI.605.a. 2. 57G/110. (1832).
15 MNL BaML XI.605.a. 2. 57G/335. (1833).
16 MNL BaML XI.605.a. 2. 30 O/88. (1847)., 30 O/125. (1847).
17 MNL BaML XI.605.a. 2. 57G/88. (1832).
18 MNL BaML XI.605.a. 2. 57G/336. (1833).
19 MNL BaML XI.605.a. 2. 57L/143. (1847).
20 MNL BaML XI.605.h. Schriften der Herrschaft Versend. (XI.605.h.) P. Nachlaßinventar von Márton Shovak und Versteigerung seines Nachlasses. 27. Dezember 1827.
21 MNL BaML XI.605.a. 2. 57/52. (1814).

waren, um den Weingarten zu pflegen, so wurde er entweder verpachtet, oder ein Verwandter pflegte ihn für einen Teil des Ertrages. Es kam vor, dass der Vormund die Verpflegung und Erziehung der Waisen gegen Nutzung des Weingutes übernahm. Die Untersuchung des Jahres 1813 in der Herrschaft Bozsok des Pécsvárader Stiftungsdistrikts zeigt, dass 60 Weingüter von Waisen geerbt wurden, und 40 % derer nicht verkauft wurden. (Tabelle 4.)

Tabelle 4: **Aufstellung der Weingärten der Waisen der Herrschaft Bozsok (1813)**[22]

Immobilie	Blieb im Besitz der Waisen	Blieb im Besitz der Witwe	Nutzte der Vormund, oder ein Verwandter	Wurde verkauft	Insgesamt
Weingarten	2	2	1	12	17
Weingarten und Haus	1			9	10
Weingarten, Haus, Grund	5	5	4	6	20
Weingarten und Kossatenhaus	2	1		8	11
Weingarten und Mühle		1		1	2
Insgesamt	10	9	5	36	60
Porzent	16,7	15,0	8,3	60,0	100,0

Quelle: MNL BaML XI.605. g. Herrschaft Bozsok.80. Schriften der Waisen. 1. Október 1813

Um den Erwerb eines Weingutes argumentierte man oft mit Berufung auf den ureigenen Besitz. Die Vajszlóer Zsuzsanna Mátyás Tóth, Gattin des Dávid Mecseki wollte um jeden Preis verhindern, dass der ureigene Weingarten in fremde Hände geriet, sie verzichtete lieber auf die Verteilung der ganzen Erbschaft.

Auch ein Beweis der Anhänglichkeit an den Weingarten ist, dass es Personen gab, welche versuchten, den schon verkauften Weingarten zurückzukaufen. Am 15. April 1848 wandte sich Mihály Karikás aus Vasas an den Pécsvárader Amtmann, weil sein Vater vor 5 Jahren seinen Weingarten für 50 fl. an József Imre verkaufte, und er wollte ihn für ebenso viel Geld zurückkaufen. Im Laufe der Untersuchung stellte es sich heraus, dass sein Vater wegen hoher Verschuldung seinen vernachlässigten Weingarten verkaufte, der neue Besitzer setzte ihn aber in guten Zustand, so könne er ihn dem Sohn des Verkäufers für den 50 fl. Kaufpreis nicht mehr zurückgeben.[23]

Zusammenfassung

Das Weingut sowie die Weinherstellung spielten im Leben der Leibeigenen gleichermaßen eine wichtige Rolle. Anstatt des Wassers von schlechter Qualität trank man Wein, da es im 18. und 19. Jahrhundert noch wenig Trinkwasser von guter Qualität gab.[24] In vielen Fällen wurde die Arbeit der Leibeigenen „*mit Leikauf, einem Getränk*“ honoriert.[25] Die Dorfwirtshäuser verkauften ein halbes Jahr lang, in der Regel vom Tag des Hl. Georg bis zum Tag des HL. Michael die Weine der Winzer.

22 MNL BaML XI.605. g. Schriften der Herrschaft Bozsok. O80. Schriften der Waisen. 1. Október 1813.

23 MNL BaML XI.605.a. 2. 30 O/296. (1848).

24 *Horváth, István:* A Pécsi Papnevelő Intézet uradalma 110.

25 In der Herrschaft des Priesterseminars von Pécs erhielten auch die Robot leistenden Personen 1-2 Schoppen Wein während der Ernte und beim Dreschen. *Horváth, István:* A Pécsi Papnevelő Intézet uradalma 126.

Die Rechte und die Pflichten der Weingutbesitzer wurden in Weinbergverordnungen festgehalten.[26] Die besondere Rechtsstellung des Weingutes, die Möglichkeit dessen Ver- und Ankaufs und die Vererbbarkeit sicherte den Leibeigenen gewisse Freiheit. Gleichzeitig wurden sie durch strenge Vorschriften verpflichtet, den Weingarten zu pflegen, ihn im guten Zustand zu halten und dessen Wert zu bewahren.

Die Unterlassung der die Weingarten betreffenden Pflichten konnte letztendlich zur Aufhebung der Rechte, zur Beschlagnahmung führen. Außer der Pflege des Weingartens verlangten auch die Bewahrung des Ertrages und die Sicherung der Erreichbarkeit der Weinflächen eine umfassende Reglementierung. Zu den Vorschriften gehörten die Instandhaltung der zu den Weingärten führenden Straßen, das Wohnungsverbot in den Presshäusern und das Weideverbot in den Weinbergen. Es war auch das Anpflanzen von großen Baumgattungen mit umfänglichen Laubwerk verboten, da ihr Schatten dem Weinertrag schädlich sein konnten.[27]

Es stand den Grundherren im Interesse, die Leibeigenen zur Weinanpflanzung und zum Weinbau anzuregen. Die günstige Besteuerung nach dem Weingut, fallweise auch die Steuerfreiheit galt für die Leibeigenen selbstverständlich als eine erstrebenswerte Option.

Die durch die Herrschaft bezüglich des Weinbaus gesicherten Begünstigungen und die Anhänglichkeit der Leibeigenen an den Weingarten beweisen, dass das Weingut einen Wert darstellte, der dem Grundherrn und den Leibeigenen gleichermaßen wichtig war.

26 *Égető, Melinda:* Vagyon szép szőlőhegyünk… Történeti-néprajzi elemzések közép- és nyugat-dunántúli magyar nyelvű hegytörvények körében (1629-1846). Budapest, 2004. 121-122.

27 MNL BaML IV.1.d.8. Weinbergreglement 1795.